

Hygienekonzept Grund- und Mittelschule Turnhalle

Stand 06.10.2021

Organisatorisches

Durch Zweckverbandsmailings und Zweckverbandsaushänge ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und zur Einhaltung angehalten. **Bei Änderungen von Vorschriften werden diese erneut informiert!**

Jede Abteilung, die in Ihrem Bereich den Sportbetrieb wiederaufnehmen möchte, muss dem Zweckverband ein sportartenspezifisches Konzept vorlegen und genehmigen lassen.

Die Einhaltung der Regelung wird von den jeweiligen Abteilungsleitern überprüft. Eine Delegation an andere geeignete Personen ist dabei möglich. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Hallenverbot.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Die Trainingsgruppen sollten immer aus einem festen Teilnehmerkreis bestehen. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten sollten durch den Übungsleiter weiterhin dokumentiert werden (Namen und Telefonnummer), ist aber nicht mehr zwingend erforderlich. Bei mehreren Übungsleitern einer Gesamtgruppe hat stets jeder Übungsleiter eine feste Untergruppe.

Durch die Erstellung vom Trainingsplan hat jede Abteilung sicherzustellen, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Turnhalle nicht überschritten werden darf.

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Begrüßung, Verabschiedung) der nicht zur Ausübung des Sports dient, sollte weiterhin unterlassen werden.

Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training durch den Übungsleiter untersagt.

Mitglieder werden darauf hingewiesen, ausreichend und gründlich die Hände zu waschen. Die Toiletten am Haupteingang der Turnhalle sind dafür durchgehend geöffnet.

Beim Betreten und Verlassen des Trainingsortes in der Turnhalle (z.B. Eingangsbereich, WC Anlagen) gilt eine Maskenpflicht.

Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen etc. ist der direkte Kontakt mit Sportgeräten zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Nutzung direkt von der jeweiligen Person bzw. der Trainingsgruppe sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der sanitären Anlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.

Umkleieräume und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann gilt in Umkleiden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. In der Dusche ist das Tragen einer Maske nicht nötig, wobei die Mindestabstände hier eingehalten werden sollten (z.B. indem nur jede 2. Dusche genutzt wird).

Sportgeräte sind von den Sportlern nach der Nutzung selbstständig zu reinigen und zu desinfizieren. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) sind vom Übungsleiter vor Eintreffen der Sportler zu desinfizieren. Ebenfalls wenn sämtliche Sportler die Räume wieder verlassen haben.

Geräteräume dürfen nur einzeln und zur Geräteentnahme und Rückgabe durch den/die Übungsleiter betreten werden. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

Getränke sind von den Mitgliedern selbst mitzubringen und auch selbstständig zu entsorgen.

Die Teilnehmerzahl von Trainingsgruppen ist grundsätzlich nicht mehr beschränkt, jedoch ist die Anzahl der Teilnehmer trotzdem so zu beschränken, dass der Mindestabstand auch bei Ausübung der Übungen jederzeit und problemlos eingehalten werden kann.

Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten + Krankenhausampel + 3-G-Regel und sind entsprechend einzuhalten.

Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Wird der Mindestabstand unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.
- Bei Veranstaltungen mit 100 bis max. 1.000 Personen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und zu beachten.

Gezeichnet Zweckverbandsvorsitzender der Grund- und Mittelschule Odelzhausen